



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0987/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtete am 19.09.2025 zunächst unter dem Titel „Gericht verurteilte SWR: Bürger zahlen für Correctiv-Falschinfo“ über die „[n]ächste Correctiv-Schlappe vor Gericht: Wegen einer verbotenen Falschbehauptung über Ulrich Vosgerau in einer Dokumentation muss der SWR tief in die Tasche greifen“ – so die Einleitung.

Im ersten Abschnitt hieß es dann, im Streit um eine *Correctiv-Recherche* zum sogenannten „Geheimtreffen in Potsdam“ sei der *SWR* vom Oberlandesgericht Hamburg zu einer Zahlung in Höhe von 3.000 Euro verurteilt worden. Der Sender habe in einer Dokumentation über die Entstehung des *Correctiv-Berichts* eine gerichtlich untersagte Falschbehauptung über den Juristen und Teilnehmer des Treffens mit Ulrich Vosgerau verbreitet.

Am 21.09.2025 änderte die Redaktion die Schlagzeile zu „Gericht verurteilt SWR wegen *Correctiv-Doku*: Bürger zahlen für falsche Berichterstattung“ Darunter heißt es nun „Schlappe vor Gericht: Wegen einer verbotenen Falschbehauptung über Ulrich Vosgerau in einer Dokumentation muss der SWR tief in die Tasche greifen“.

Am Beitragsende findet sich der folgende „Transparenzhinweis: Einige Aussagen im Text konnten falsch verstanden werden. Wir haben sie deshalb präzisiert.“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, die ursprüngliche Schlagzeile und der Inhalt des Artikels hätten den irreführenden Eindruck vermittelt, dass *Correctiv* selbst eine Falschinformation verbreitet und vor Gericht verloren habe. Dies entspreche jedoch nicht der tatsächlichen rechtlichen Lage. Das Gerichtsurteil habe sich ausschließlich auf den *SWR* bezogen, der eine bereits verbotene Falschbehauptung widerrechtlich in einer Dokumentation erneut verbreitet habe. *Correctiv* selbst sei nicht verurteilt worden, da die wesentlichen Inhalte ihrer Berichterstattung als korrekt anerkannt worden seien.

Diese vereinfachende und ungenaue Darstellung verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten und sei nicht vereinbar mit dem Pressekodex, insbesondere hinsichtlich der Wahrhaftigkeit und der sorgfältigen Recherche.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die ursprüngliche Schlagzeile verletzt die Sorgfalt, da sie den falschen Eindruck erweckte, *Correctiv* habe Falschinformationen verbreitet und der *SWR* sei hierfür verurteilt worden.

Darüber hinaus merkt der Beschwerdeausschuss kritisch an, dass die später erfolgte Korrektur und der entsprechende Transparenzhinweis nicht den Transparenzanforderungen genügen, welche der Pressekodex in Ziffer 3, Richtlinie 3.1 an eine Richtigstellung anlegt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>